

§ 35 BauGB: Anwendung des Außenbereichserlasses

Der Außenbereichserlass NRW ist seit 31.12.2016 nicht mehr in Kraft.

Fragen

1. Gibt es Bestrebungen für eine Nachfolgeregelung?
2. Wer wendet den historischen Erlass noch an?

Ergebnis:

Bestrebungen für eine Nachfolgeregelung sind bisher nicht bekannt, obwohl zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens mittelfristig eine Neufassung angestrebt wurde. Aufgrund Ermangelung an Alternativen ist die Anwendung „in Anlehnung an“ die einzige verlässliche Größe, um ein willkürliches Handeln zu verhindern.

Hilfreich ist auch die Kurzinformation zu den §§ 34 und 35 BauGB – Grundzüge, Inhalt, Vergleich und Abgrenzung, die vom Wissenschaftlichen Dienst unter der Nr. WD 7 – 3000 – 094/23 am 23.11.2023 herausgegeben wurde.

Diskussion:

Es gibt kritische Hinweise in Bezug auf die Anwendung der Wohnflächenobergrenzen aus dem Außenbereichserlass, da dies von den Verwaltungsgerichten kritisch gesehen wird. Deutliche Mehrheit der anwesenden Bauaufsichten wendet den Außenbereichserlass „in Anlehnung an“ weiterhin an.